



Foto: Höner

Gründen beispielsweise Vater und Tochter eine GbR, haben sie unter Umständen bereits Anspruch auf die Junglandwirteprämie.

GbR, GmbH oder KG? Die richtige Rechtsform finden

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist für Landwirte eine zentrale Entscheidung. Wir geben einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten Gesellschaftsformen und ihre Vor- und Nachteile.

UNSERE EXPERTEN

Ralf Stephany, PARTA Steuerberatung GmbH, Dr. Ulrich Klischat, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Besonders bei der Einführung neuer Betriebszweige, wie z.B. Agri-Photovoltaik, bei Expansionsplänen, Kooperationen mit anderen Betrieben oder der Hofübergabe, steht die Wahl der richtigen Rechts- oder Gesellschaftsform im Mittelpunkt. Diese Entscheidung wirkt sich auf zentrale Aspekte wie Haftung, Steuerlast und Entscheidungshoheit aus (s. Übersicht).

Die Rechtsformen lassen sich in vier Kategorien einteilen: Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z. B. GbR, KG), Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft) und Mischformen wie die GmbH & Co. KG.

In der Land- und Forstwirtschaft dominieren nach wie vor die Einzelunternehmen. Nach der Agrarstrukturerhebung 2023 wirtschaften 85 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland als Einzelunternehmen. 12 % sind als Personengesellschaften organisiert, während GmbHs, Genossenschaften oder AGs rund 2 % ausmachen.

GBR/EGBR: GLEICHBERECHTIGTE ZUSAMMENARBEIT

Personengesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) basieren auf enger Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung der Gesellschafter. Bei der GbR schließen sich zwei oder mehr Personen zusammen. Sie teilen sich die Geschäftsführung und entscheiden gleichberechtigt, sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart werden.

Für etwaige Schulden haften sie nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen und sie haften für Handlungen des

Mitgeschafter – ein Risikofaktor, den es zu berücksichtigen gilt. Ein Vorteil der GbR sind die geringen Gründungs- und Verwaltungskosten.

Eine Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister ist zunächst freiwillig. Sie wird jedoch verpflichtend, wenn die GbR ein eintragungsfähiges Recht besitzt, wie etwa Eigentum an einem Grundstück oder Geschäftsanteile an einer GmbH. Dadurch wird die GbR zur eingetragenen GbR (eGbR), was zusätzliche Rechtssicherheit schafft.

Wann sinnvoll? Der klassische Fall zur Gründung einer GbR ist die zweistufige Hofnachfolge. Der Betriebsinhaber möchte den Sohn/die Tochter an die Hofübernahme heranführen und selbst kürzer treten. So können sie bereits die Junglandwirteprämie in Anspruch nehmen. Das bewegliche Inventar des Einzelunternehmens wird in die GbR eingebracht, nicht jedoch die Grundstücke – sie bleiben im Eigentum des Betriebsinhabers, das Grundbuch bleibt unverändert. Deshalb ist dies keine eGbR. Der Inhaber überlässt die Flächen der GbR. Das Kind hält 50 % der GbR-Anteile und beteiligt sich an Gewinnen und Verlusten, aber nicht am Grundeigentum. Im zweiten Schritt überträgt der Inhaber die Grundstücke und den 50-prozentigen Anteil auf die GbR, sodass anschließend wieder ein Einzelunternehmen des Kindes vorliegt.

Eine GbR kann auch sinnvoll sein, wenn mehrere Kinder die Hofnachfolge antreten wollen oder wenn weitere Betriebszweige wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, ein Hofcafé oder ein Hofladen vom Ehepartner betrieben werden. Gründen Sie eine GbR mit Ihrem Ehepartner, um z.B. einen Hofladen zu führen, wird im Gesellschaftsvermögen der GbR in der Regel nur die Ausstattung (Regale, Verkaufstheke etc.) aufgenommen. Durch die Verteilung des Gewinns, z.B. 90 % an den Ehepartner und 10 % an Sie, kann Ihr Ehepartner den Gewinn nach Steuerabzug zum Vermögensaufbau nutzen.

Über die GbR-Struktur bleibt die Bindung zum landwirtschaftlichen Betrieb erhalten, was unter Umständen für baurechtliche Genehmigungen von Bedeutung sein kann.

Eine GbR eignet sich auch für Landwirte, die gleichberechtigt kooperieren möchten – etwa in Maschinengemeinschaften, die als Lohnunternehmen aufzutreten möchten oder in einer gemeinsamen Tierhaltung oder Flächenbewirtschaftung.

KG: EINER ENTSCHEIDET, ANDERE UNTERSTÜTZEN

Sind in einer Personengesellschaft nicht alle Partner gleichberechtigt, sondern einer führt die Geschäfte (Komplementär) und die anderen sind nur beteiligt (Kommanditisten), ist die Kommanditgesellschaft (KG) das Mittel der Wahl. Die KG kombiniert die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten mit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit des Komplementärs.

Der Komplementär haftet vollumfänglich mit seinem gesamten Vermögen, die Kommanditisten in Höhe ihrer Einlagen. Der Komplementär hat daher

Die passende Rechtsform
hängt von Ihren Zielen,
dem Risiko und der geplanten
Zusammenarbeit ab.

weitgehende Entscheidungsfreiheit, der Kommanditist ist in der Regel von der Geschäftsführung ausgeschlossen, aber am Gesellschaftsergebnis beteiligt.

Wann sinnvoll? Die Gründung einer KG ist häufig bei Tierhaltungs- oder Ackerbaukooperationen sinnvoll, wenn einer die unternehmerische Verantwortung übernimmt, die anderen lediglich ihre Vieheinheiten oder Flächen einbringen.

Größere Ackerbaubetriebe entscheiden sich häufiger für diese Rechtsform: Kleinere Betriebe treten der KG als Kommanditisten bei, sodass die KG ihre Flächen erweitern und gleichzeitig Mitarbeiter gewinnen kann, die in der Außenwahrnehmung als Mitgeschafter wahrgenommen werden.

Sie eignet sich auch, um Investoren zu gewinnen, die nicht operativ tätig sein wollen.

GMBH: HAFTUNG BEGRENZEN

Kapitalgesellschaften wie die GmbH werden in der Land- und Forstwirtschaft vor allem genutzt, um finanzielle Risiken zu minimieren. Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit einem Geschäftsführer und einer Geschafterversammlung.

Vorteil: Die Haftung ist auf die Stammeinlage beschränkt, das Mindeststammkapital beträgt 25.000 €, wovon bei der Gründung der Gesell-

schaft mindestens 12.500 € einzuzahlen sind.

Um Entscheidungen treffen zu können, benötigt die GmbH als juristische Person einen Geschäftsführer. Dieser muss nicht dem Kreis der Geschafter angehören. So kann externe Expertise eingeholt werden.

Wann sinnvoll? Für die landwirtschaftliche Urproduktion ist die GmbH unüblich. Sie eignet sich aber für Betriebszweige, um die Haftung zu begrenzen – etwa wenn Sie mit einem Betriebszweig starten wollen und nicht sicher sind, ob dieser erfolgreich sein wird. Bei Projekten mit hohem finanziellen Risiko wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windenergie ist dies möglich, steht aber in Konkurrenz zur GmbH & Co. KG (siehe S. 54).

UG: GÜNSTIG GRÜNDEN

Existenzgründer mit wenig Eigenkapital können auf die Unternehmergesellschaft (UG) zurückgreifen. Sie ist keine eigene Gesellschaftsform, sondern gilt als vereinfachte Variante der GmbH. Mit einem Mindeststammkapital von nur einem Euro bietet sie einen günstigen Einstieg, hat aber auch Nachteile. Bei zu geringem Stammkapital droht schnell die Insolvenz. Deshalb sollte das Stammkapital mindestens so hoch sein, wie die Kosten für die Gründung und die Aufnahme des Geschäftsbetriebs. Ziel ist es, das Stammkapital einer GmbH von 25.000 € anzusparen und damit eine Umfirmierung zu ermöglichen.

Jedoch ist eine GmbH nach außen die etwas seriösere Rechtsform, weil

SCHNELL GELESEN

Die Rechtsform beeinflusst entscheidend die Haftung, Steuerlast und Entscheidungshoheit.

Die GbR eignet sich für gleichberechtigte Partner mit gemeinsamer Verantwortung, während die KG zwischen Entscheider und Beteiligten trennt.

Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder UG begrenzen das Haftungsrisiko, während die GmbH & Co. KG die Vorteile einer Personengesellschaft mit einer Haftungsbeschränkung kombiniert.

Genossenschaften ermöglichen, gemeinsam zu wirtschaften, Risiken zu teilen und die Marktmacht zu stärken.

viele Menschen mit einer UG nichts anfangen können.

Wann sinnvoll? Besonders interessant ist die UG für Neugründungen, die sich erst bewähren müssen, wie z.B. die Direktvermarktung oder Gastronomie. So werden rechtliche und finanzielle Risiken vom Betrieb getrennt. Weitere Beispiele sind, wenn ein Angehöriger des Betriebsinhabers eine unternehmerische Aktivität starten will, z.B. im lohnunternehmerischen Bereich: Der Sohn/die Tochter erwirbt einen Lkw und transportiert damit Güter für andere landwirtschaftliche Betriebe, z.B. Rüben.

GMBH & CO. KG: DIE MISCHFORM

Die GmbH & Co. KG kombiniert die Vorteile einer Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung einer GmbH. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen der GmbH, wodurch das Privatvermögen der Gesellschafter geschützt ist. Die GmbH muss mit mindestens einem Gesellschafter (Kommanditist) einen Ge-

sellschaftsvertrag abschließen. Die GmbH übernimmt die Funktion der Komplementärin und damit die volle Haftung.

Entscheidungen treffen die Gesellschafter. Um handlungsfähig zu sein, müssen die Geschäfte jedoch vom Geschäftsführer getätigt werden. Oft sind die Gesellschafter der GmbH gleichzeitig die Kommanditisten der KG.

Wann sinnvoll? Eine GmbH & Co. KG ist sinnvoll, wenn eine Investition überwiegend mit Fremdkapital finanziert wird. Dies ist z.B. grundsätzlich bei Agri-PV-Anlagen, Windenergieprojekten und Biogasanlagen sinnvoll.

Auch Betriebszusammenschlüsse sind möglich. Zwei oder mehrere Landwirte bringen für eine bestimmte Bewirtschaftungsform ihre Betriebe ganz oder teilweise in eine gemeinsame Gesellschaft ein, ohne das Eigentum an den Flächen zu verlieren.

Ein weiterer Vorteil der GmbH & Co. KG ist, dass Sie wählen können, ob die

Gesellschaft landwirtschaftliche oder gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn die GmbH & Co. KG ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaft tätig ist.

Darüber hinaus macht die GmbH & Co. KG als Reinvestitionsgesellschaft Sinn, wenn Sie Flächen z.B. für den Straßen- oder Leitungsbau verkaufen müssen und das Kapital z.B. in Immobilien reinvestieren wollen.

EG: GEMEINSAM WIRTSCHAFTEN

Genossenschaften dienen nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Eine eingetragene Genossenschaft (eG) lässt sich bereits von drei Personen gründen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme – unabhängig von der Höhe seiner Einlage. Das unterscheidet Genossenschaften von anderen Gesellschaftsformen wie der GmbH, bei der das Stimmrecht meist von der Kapitalbeteiligung abhängt. Mitglieder haften in der Regel nur mit

VERGLEICH VERBREITETER RECHTSFORMEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Rechtsform	Mindestkapital	Haftung	Vertrag	Registrierung	Transparenzregisterpflicht
Einzelunternehmen	nein	unbeschränkt mit privatem und betrieblichem Vermögen	nicht möglich	nein	nein
Personengesellschaften					
GbR/ eGbR	nein	unbeschränkt mit privatem und betrieblichem Vermögen	nicht vorgeschrieben, schriftlicher Vertrag zu empfehlen	eGbR: Gesellschaftsregister	GbR: nein eGbR: ja
KG	Kommanditeinlage (Höhe beliebig)	mind. ein Gesellschafter (Komplementär): unbeschränkt Kommanditisten: beschränkt in Höhe ihrer Einlage	nicht vorgeschrieben, schriftlicher Vertrag zu empfehlen	Handelsregister	ja
Körperschaften					
GmbH	25.000 € (Einzahlung mind. 12.500 €)	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	schriftlicher Vertrag u. notarielle Beurkundung erforderlich	Handelsregister	ja
UG (Einstiegsvariante der GmbH)	1 €	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	individueller Vertrag zu empfehlen u. notarielle Beurkundung erforderlich	Handelsregister	ja
GmbH & Co. KG	25.000 € (für Komplementär-GmbH) + Kommanditeinlagen (Höhe beliebig)	Gesellschaftsvermögen der Komplementär-GmbH; Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	GmbH: s.o. KG: nicht vorgeschrieben, schriftlicher Vertrag zu empfehlen	Handelsregister	ja
eG	nein	Genossenschaftsanteil	Satzung erforderlich	Genossenschaftsregister	ja

*solange nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbesteuer fällt immer an, wenn keine landwirtschaftlichen Einkünfte erzielt werden.

△ Die Wahl der Rechtsform beeinflusst viele betriebliche Aspekte – ein Vergleich lohnt sich.



Foto: Bröcker

△ Ein Hofcafé als eigener Betriebszweig wird oft als GbR oder UG organisiert.

ihrer Einlage. Diese wird beim Beitritt in die Genossenschaft festgelegt und ist in der Satzung geregelt.

Wann sinnvoll? Vor allem in Ostdeutschland sind Genossenschaften weit verbreitet – entstanden aus den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) der DDR. Heute spielen

sie vor allem bei Erzeugergemeinschaften eine Rolle: Molkereigenossenschaften bündeln die Milchproduktion, Winzergenossenschaften erleichtern den Weinvertrieb.

So ist die eG auch für Rindermäster, die Schlachtung und Vermarktung gemeinsam organisieren wollen, eine praktikable Lösung. Sie kann die Marktposition stärken, Kosten senken und den Zugang zu Abnehmern erleichtern.

Auch können Erzeugergemeinschaften bestimmte Fördermittel bei der EU beantragen. So wird die Anschaffung von bestimmten Maschinen über eine Erzeugergemeinschaft gefördert, wenn diese Maschinen der Erzeugergemeinschaft zugutekommen.

Grundsätzlich gilt: Die Wahl der richtigen Rechtsform erfordert eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte.

Ihr Kontakt zur Redaktion:
vanessa.aufmkolk@topagrar.com

Steuern und Jahr

Für die GmbH ist das Kalenderjahr als Geschäftsjahr gesetzlich vorgeschrieben. Einzelunternehmer, Personengesellschaften, die GmbH & Co. KG und Genossenschaften können hingegen ein Wirtschaftsjahr wählen.

Gewerbsteuer fällt immer an, wenn keine landwirtschaftlichen Einkünfte erzielt werden. Das gilt für jede Rechtsform, auch für Einzelunternehmer. Juristische Personen wie die GmbH oder AG sind kraft Gesetzes immer gewerbsteuerpflichtig. Bei anderen Rechtsformen – also Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder der GmbH & Co. KG – kann die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Steuerbelastungen finden Sie in der Übersicht.

Buchführungspflicht	Steuerpflichten	Kalender-/Wirtschaftsjahr	Entscheidungshoheit	Typische Einsatzgebiete
ab 80.000 € Gewinn oder 800.00 € Umsatz	Ertragsteuer: nach Einkommensteuersatz Gewerbsteuer: nein*	Wirtschaftsjahr**	Inhaber entscheidet	klass. Familienbetriebe
ab 80.000 € Gewinn oder 800.00 € Umsatz	Ertragsteuer: nach Einkommensteuersatz Gewerbsteuer: nein*	Wirtschaftsjahr**	gemeinsam	Hofnachfolge, Betriebsgemeinschaften, Maschinengemeinschaften, Betriebszweige (z.B. Hofladen, Hofcafé)
ja	Ertragsteuer: nach Einkommensteuersatz Gewerbsteuer: nein*	Wirtschaftsjahr**	Komplementär entscheidet	Ackerbau- und Tierhaltungskooperationen, Beteiligung externer Geldgeber
ja	Ertragsteuer: Körperschaftsteuer Gewerbsteuer: ja Kapitalertragsteuer: bei Ausschüttung an die Gesellschafter	Kalenderjahr	Geschäftsführer entscheidet	hohe Investitionen (z. B. Windkraft, PV)
ja	Ertragsteuer: Körperschaftsteuer Gewerbsteuer: ja Kapitalertragsteuer: bei Ausschüttung an die Gesellschafter	Kalenderjahr	Geschäftsführer entscheidet	gewerbliche Tätigkeiten (z. B. Direktvermarktung, Gastronomie)
ja	Ertragsteuer: Kommanditisten nach Einkommensteuersatz; Körperschaftsteuer: GmbH Gewerbsteuer: sobald gewerbliche Einkünfte erzielt werden	Wirtschaftsjahr**	Gesellschafter der GmbH entscheiden	Agri-PV, Biogasanlagen, Reinvestitionsgesellschaft
ja	Ertragsteuer: Körperschaftsteuer Gewerbsteuer: ja Kapitalertragsteuer: bei Ausschüttung an die Gesellschafter	Wirtschaftsjahr	demokratisch (eine Stimme pro Mitglied)	gemeinsamer Vertrieb (z. B. Molkerei- oder Winzergenossenschaften)

*Es besteht das Wahlrecht, abweichend davon das Kalenderjahr zu wählen.

top agrar; Quelle: BZL, ecovis, PARTA Steuerberatung